**Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde – Frau Schecher – 06.12.2021**

Die geplante Satzung umfasst die bebaute Fläche an der Hochstraße.

ln der Begründung zur Satzung wird ausgeführt, dass für Verfahren nach § 35 BauGB keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt. Dies ist falsch, da für Vorhaben im Außenbereich; nach § 35 BauGB; prinzipiell die Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlich ist. Auch die Aussage, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB besteht ist nicht richtig, da die zeitgemäße neue Errichtung und ein Lückenschluss durch Erweiterungen innerhalb

des Geltungsbereichs durchaus zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser) führen könnte.

Nach dem Geltungsbereich wäre die Neuerrichtung und Erweiterung von mehreren Wohnhäusern durchaus realistisch und gem. der Satzung auch genehmigungsfähig.

Mit der Außenbereichssatzung Ruhmannsfelden-Hochstraße besteht aus naturschutz-fachlicher Sicht Einverständnis, wenn im Rahmen der Einzelbauvorhaben die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und der gesetzliche Artenschutz gemäß § 39 und 44 BNatSchG abgearbeitet wird.

**Hinweis:**

- Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist im Rahmen des Bauantrags abzuhandeln.

 Gemäß den Bestimmungen der BayKompV ist der Eingriff in Natur und Landschaft zu

 erfassen, zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen, Minimierungs-

 maßnahmen (z.B. Minimierung der Eingriffsfläche,Eingrünung, Erhalt bestehender Gehölze,

 wasserdurchlässige Beläge) zu planen und der Bedarf an Ausgleich zu bilanzieren.

 Gegebenenfalls sind die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2

 BNatSchG (Eingriffsregelung und Artenschutz) im Rahmen eines einfachen

 Landschaftspflegerischen Begleitplans in Text und Karte darzustellen. Dieser Plan ist von

 einem qualifizierten Planer zu erstellen.

- Bei Erweiterungen, Um- oder Anbauten im Satzungsbereich ist der gesetzliche Artenschutz

 gemäß § 44 BNatSchG zu beachten, da die Gebäude potentiell als Quartier von

 Fledermäusen genutzt werden und gegebenenfalls auch Nistmöglichkeiten für

 Gebäudebrüter z.B. Mauersegler oder Schwalben bieten könnten.

Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung der genannten Arten zu vermeiden. Nach § 44 Abs. 1

BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; gleiches gilt für deren Fortpﬂanzungs- und Ruhestätten.

Darüber hinaus dürfen Tiere der streng geschützten Arten (u. a. Fledermäuse) und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 und 3 Nr. 7 und 8 BNatSchG eine Ordnungs-widrigkeit dar, die mit empfindlichen Geldbußen bis zu 10.000 €, bei besonders geschützten Arten bis zu 50.000 €, geahndet werden kann. ln begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von diesen Verboten beantragt werden.

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen – Primbs – 11.11.2021**

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur

**Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden-Hochstraße“,** keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise / Empfehlungen:

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind zu dulden. Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die **gesetzlichen**

**Grenzabstände** einzuhalten.

Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu

landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.